



Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt Gotha

Aufgrund des § 29 Abs. 2 Ziff. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) und des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553) erläßt der Oberbürgermeister der Stadt Gotha folgende örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt Gotha:

§ 1 *Geltungsbereich*

- (1) Die Örtliche Bauvorschrift gilt für die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten und deren Art, Größe und Anbringungsort im gesamten räumlichen Geltungsbereich dieser Örtliche Bauvorschrift. Die Örtliche Bauvorschrift gilt auch für besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz des in dieser Örtliche Bauvorschrift festgelegten besonderen schutzwürdigen Teilbereiches.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Örtliche Bauvorschrift beinhaltet das im beiliegenden Lageplan durch eine unterbrochene Linie eingeschlossene begrenzte Gebiet der Gothaer Altstadt. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Örtlichen Bauvorschrift.
- (3) Der besonders schutzwürdige Teilbereich gem. Abs. (1), der durch seinen Gebäudebestand und seine Anlagen noch weitgehend die mittelalterliche Stadtstruktur dokumentiert, ist in dem in Abs. (2) genannten Lageplan durch eine Strichpunktlinie eingegrenzt und beinhaltet insbesondere folgende Straßen, Gassen und Plätze:

Brühl, Hauptmarkt, Judenstraße, Marktstraße, Lutherstraße, Neumarkt, Margarethenstraße, Erfurter Straße, Buttermarkt, Hünersdorfstraße, Querstraße, Lucas-Cranach-Straße, Siebleber Straße, Schwabhäuser Straße, Mönchelsstraße, Fritzelsgasse, Gretengasse, Salzengasse, Schloßgasse, Hospitalgasse, Pfortenwallgasse, Gerbergasse, Pfarrgasse, Waisengasse, Fischgasse, Stiftsgasse, Schlossergasse, Hasengasse, Rosengasse, Waschgasse, Buttergasse, Pfortenwallstraße.

§ 2 *Genehmigungspflicht*

Innerhalb des in dieser örtlichen Bauvorschrift als besonders schutzwürdiges Gebiet ausgewiesenen Bereiches sind die nach der ThürBO genehmigungsfreien Werbeanlagen und Warenautomaten genehmigungspflichtig.

§ 3 *Gestalterische Anforderungen an Werbeanlagen*

- (1) Sollen mehrere Werbeanlagen für verschiedene Unternehmen an einem Gebäude angebracht werden, so müssen sie sich durch eine einheitliche Größe darstellen.

(2) Grundsätzlich sind Werbeanlagen auf die Erdgeschoßzone zu beschränken. Wenn eine Werbeanlage im Bereich der Erdgeschoßzone nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten anzubringen ist, kann diese auch in der Brüstungszone des I. Obergeschosses zugelassen werden.

(3) Werbeanlagen sind im Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift wie folgt auszuführen:

- a) auf der Gebäudewand grundsätzlich waagrecht,
- b) als auf die Wand gemalte Schriftzüge,
- c) als auf Schilder gemalte Werbeschriften,
- d) als auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus Werkstoffen wie Metall, Stuck, Keramik, Holz;
- e) als individuell gestaltete Ausleger auch senkrecht zur Gebäudewand.

§ 4

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Die Gesamthöhe der Werbeanlagen hat höchstens 0,4 m, die Höhe der Buchstaben höchstens 0,3 m zu betragen.

(2) Der seitliche Abstand vom Anbringungsort der Werbeanlage zur Gebäudekante und zu vorstehenden Bauteilen wie Erker und Gesims hat 0,5 m nicht zu unterschreiten.

(3) Ausleger dürfen eine maximale Ausladung von 1,0 m haben. Sie müssen 0,6 m von der äußeren Fahrbahnkante entfernt sein und eine lichte Durchgangshöhe von 2,25 m aufweisen. Sie können Tafeln und Symbole bis zu 0,5 m² Größe tragen.

(4) Pro Gebäude ist grundsätzlich ein Ausleger zulässig. Sollen mehrere Ausleger an einem Gebäude straßenseitig errichtet werden, sollen diese einen Abstand von mind. 7 m zueinander haben.

(5) Die Beleuchtung von Werbeanlagen an Gebäuden ist zulässig, wenn:

- a) Schattenschrift verwendet wird, d. h. die vor die Wand gesetzten Einzelbuchstaben hinterleuchtet werden;
- b) soweit die Schattenschrift nicht möglich ist, Einzelbuchstaben nur nah von vorn beleuchtet werden;
- c) sofern Einzelbuchstaben nicht in Betracht kommen, transparente Grundplatten mit aufgedrucktem Schriftzug hinterleuchtet werden.

§ 5

Unzulässige Arten und Anbringungsorte von Werbeanlagen

(1) Unzulässige Arten von Werbeanlagen sind:

- a) senkrechte Fahnen- und Kletterschriften über mehrere Geschosse,
- b) kastenförmige Werbeanlagen als Schriftblock oder mit Einzelbuchstaben,
- c) Spannbänder und Werbefahnen,
- d) grelleuchtende, blinkende, nicht blendfreie und bewegliche Werbeanlagen,

(2) Unzulässige Anbringungsorte für Werbeanlagen sind:

- a) öffentliche Grünflächen, Bäume oder Baumgruppen,
- b) Türen, Tore und Brücken,
- c) an durch Erker, Brüstungen, Gesimse, Architrave (Fensterüberdachung) gestaltete Fassadenflächen, mit Ausnahme von Auslegern,
- d) Dachflächen, Straßen-, Gehweg- und Platzbeläge,
- e) Einfriedungen und Vorgärten,
- f) Ruhebänke und Papierkörbe,
- g) Brandwände und Giebel.

§ 6

Warenautomaten

(1) Das Anbringen und Aufstellen von Warenautomaten an den vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbaren Außenwänden ist unzulässig. Sie sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten, Passagen zulässig. Mehr als ein Automat pro Gebäude ist unzulässig. Ihre Anichtsfläche darf höchstens 0,8 m² und ihre Tiefe höchstens 0,25 m betragen.

(2) Grelle, fluoreszierende und kontrastreiche Farbgebung sind bei der Außengestaltung der Warenautomaten nicht zulässig, ebenso wie die Außenbeleuchtung der Automaten.

Freistehende Warenautomaten sind nicht zulässig.

§ 7

Abweichungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Gotha gem. § 68 (2) ThürBO Abweichungen von den Bestimmungen dieser örtlichen Bauvorschrift zulassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 81 Abs. (1) ThürBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift, ohne die erforderliche Genehmigung, Werbeanlagen oder Warenautomaten errichtet oder ändert;
- b) entgegen § 3 Abs. (2) Werbeanlagen außerhalb der für Werbeanlagen zulässigen

Anbringungszone anbringt;

- c) entgegen § 3 Abs. (3) Buchstabe a) Werbeanlagen auf der Gebäudewand senkrecht anbringt, soweit es sich nicht um Ausleger handelt;
- d) entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe c) als auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben nicht zugelassene Werkstoffe verwendet;
- e) Werbeanlagen oder Einzelbuchstaben verwendet, deren Maße die zulässige Höhe gem. § 4 Abs. (1) übersteigen;
- f) entgegen § 4 Abs. (2) den seitlichen Abstand zur Gebäudekante und zu vorstehenden Bauteilen nicht einhält;
- g) entgegen § 4 Abs. (5) andere als die zugelassenen Arten der Beleuchtung von Werbeanlagen verwendet;
- h) entgegen § 5 Abs. (1) unzulässige Arten von Werbeanlagen errichtet;
- i) entgegen § 5 Abs. (2) Werbeanlagen an unzulässigen Anbringungsorten errichtet;
- j) entgegen § 6 Abs. (1) Satz 1 Warenautomaten an den vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbaren Außenwänden anbringt;
- k) entgegen § 6 Abs. (1) Satz 2 mehr als einen Warenautomaten pro Gebäude anbringt;
- l) entgegen § 6 Abs. (1) Satz 3 Warenautomaten errichtet, deren Ansichtsfläche größer als 0,8 m² ist und in der Tiefe mehr als 0,25 m beträgt;
- m) entgegen § 6 Abs. (2) Satz 1 Warenautomaten mit greller fluoreszierenden und kontrastreichen Farbgebung errichtet;
- n) entgegen § 6 Abs. (2) Satz 2 freistehende Warenautomaten errichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 81 Abs. (3) ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gotha, den 21.9.1996


Doenitz
Oberbürgermeister

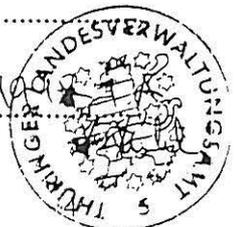


Die Genehmigung erfolgte unter

Az: 211-4104-20-

GTH 029

Weimar, den 10.08.1996



Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß
die vorliegende Abschrift / Ablichtung /
Presseveröffentlichung mit der vorgelegten
Urschrift / Ausfertigung, beglaubigten Abschrift /
Ablichtung der / des

Ort. Bauverordn. zur Ge-
staltung v. Werbeanlagen in
der Altstadt Gotha

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage
bei

Behörde

erteilt.

Gotha, den

1.10.98

Der Oberbürgermeister



Im Auftrag

Thut

THURINGEN